

**Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat**  
**der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

**in der Fassung**  
**des Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR**  
**vom 12.12.2007**

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 17.12.2009*

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 15.12.2010*

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 07.07.2011*

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 27.09.2013*

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 04.10.2018*

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 01.04.2020*

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 24.03.2021*

*geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates*  
*vom 07.12.2022*

## **§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich**

- (1) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der KUV, der Satzung der VRR AöR und dieser Geschäftsordnung aus. Der Verwaltungsrat fasst ausschließlich Beschlüsse im Rahmen der ihm kraft der gesetzlichen Bestimmungen, der Kommunalunternehmensverordnung (KUV), der Satzung der VRR AöR und dieser Geschäftsordnung übertragenen Zuständigkeiten.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für den Verwaltungsrat und sinngemäß für die sonstigen Gremien der VRR AöR gemäß § 19 Absätze 1 und 6. § 29 AöR-Satzung bleibt unberührt.

## **§ 2 Zusammensetzung und Vertretung des Verwaltungsrates**

- (1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21 AöR-Satzung.
- a. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können sich in entsprechender Anwendung des § 56 GO NW zu politischen Gruppierungen zusammenschließen.
- Eine Gruppierung in diesem Sinne muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die personelle Zusammensetzung ist dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden anzuzeigen.
- b. Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- c. Sitzungen einzelner Gruppierungen finden zur Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Jede Gruppierung ist berechtigt, zur Vorbereitung ihrer Sitzung durch Beschluss höchstens zwei Arbeitskreise nach Maßgabe folgender Voraussetzungen einzurichten:
- Die Arbeitskreise dürfen aus höchstens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Gruppierung bestehen,
  - der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen,
  - dieser Beschluss ist dem zuständigen Vorstand der VRR AöR anzuzeigen,
  - dieses Recht steht ausschließlich den Gruppierungen des Verwaltungsrates zu.
- (2) Stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 AöR-Satzung können sich im Verhinderungsfall durch ein stellvertretendes Mitglied oder in den Fällen des § 21 Absatz 9 AöR-Satzung durch ein anderes Mitglied des

Verwaltungsrates vertreten lassen.

§ 21 Absatz 9 AöR-Satzung bleibt unberührt.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat drei Stellvertreter/innen. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.

(4) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle der Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen abgegeben.

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand gewählt oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

### **§ 3 Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die GO NW, die KUV und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Maßgabe des § 20 Absätze AöR-Satzung über die in der AöR-Satzung geregelten Angelegenheiten.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder**

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind entsprechend § 43 Abs. 1 GO NW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VRR AöR Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat fort. Sie gilt nicht gegenüber den Verbandsversammlungen der Gewährträger.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem/einer ihrer

Angehörigen, oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Mitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies außerhalb von Sitzungen dem/der Vorsitzenden mitzuteilen, während der Sitzung dem Verwaltungsrat. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der/die Vorsitzende.

(4) Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Recht auf Zugang zu den bei der VRR AöR vorhandenen Informationen zu, wenn

- ein entsprechender Antrag von mindestens 5% der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit konkreter Benennung der Angelegenheit und der zugangsberechtigten Personen vorliegt,
- die Akten der Vorbereitung und Kontrolle von Beschlüssen des Verwaltungsrates dienen,
- schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen,
- in der Person des Verwaltungsratsmitglied keine Interessenkollision vorliegt, und
- die Akten keine personenbezogenen Daten enthalten.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften und das Recht auf Zugang zu den bei der VRR AöR vorhandenen Informationen nach Maßgabe des IFG NRW bleiben unberührt.

Zur Durchführung des Verfahrens auf Akteneinsicht gelten die Vorschriften des IFG NRW entsprechend.

#### **§ 4a Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse sowie die ständigen Gäste des Verwaltungsrats und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung gemäß §§ 22, 22a AöR-Satzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger Gremien gemäß § 19 AöR-Satzung nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.

#### **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen.

a) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

b) Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit

das Verwaltungsratsmitglied mit dieser Form der Einladung einverstanden ist.

Ab 01. Januar 2015 ergeht die Einladung grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(2) Der Einladung sind beizufügen:

- a) Die Tagesordnung,
- b) die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen (Drucksachen) mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist,
- c) eine Abschrift der Niederschrift über die letzte Sitzung des Verwaltungsrates, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist.

Der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Verwaltungsratsmitglied mit dieser Form des Versandes einverstanden ist.

Ab 01. Januar 2015 erfolgt der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(3) Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt hierzu in Abstimmung mit dem Präsidium jeweils im Dezember für das Folgejahr einen Sitzungsplan auf. Der Verwaltungsrat muss außerdem einberufen werden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(4) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr

- bei sitzungsplanmäßigen Sitzungen bis zwei Wochen vor dem Sitzungstag, und
- bei aus besonderem Anlass oder dringlich einberufenen Sitzungen bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung

von einem Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder einer politischen Gruppierung, vorgelegt werden.

Bei Sitzungen aus besonderem Anlass und bei dringlich einberufenen Sitzungen sollen Ergänzungen der Tagesordnung vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3 mitgeteilt werden. Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur verhandelt werden, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. § 49 Absatz 1 Satz 2 GemO NRW gilt entsprechend. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei

Arbeitstagen eine neue Sitzung zu einem mindestens acht Kalendertage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des § 21 Absatz 6 AÖR-Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichtscheid steht dem/der jeweiligen Stellvertreter/in nicht zu.

Gibt der/die abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine/ihre Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Verwaltungsratsmitglieder ist geheim abzustimmen; zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

- (7) Wahlen des Verwaltungsrats werden entsprechend § 50 Abs. 2 GO NW durchgeführt.

- (8) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Er/Sie eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 6 Sitzungsverlauf**

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Ist der/die Vorsitzende verhindert, an der Sitzung des Verwaltungsrates teilzunehmen, so übernimmt der/die satzungsmäßige Stellvertreter/in den Vorsitz.

Ist weder der/die Vorsitzende noch ein/e Stellvertreter anwesend, übernimmt ein/e vom Verwaltungsrat für die jeweilige Sitzung zu wählende/r Sitzungsleiter/in die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

- (2) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates. Stellt der/die Vorsitzende fest, dass der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, so hat er/sie sofort die Sitzung aufzuheben

- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat sich persönlich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Liste bildet die Grundlage für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

<p>(4) Wortmeldungen sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Das Wort hat nur derjenige/diejenige, dem/der es von dem/der Vorsitzenden erteilt worden ist.</p>
<p>(5) Der/Die Redner/in muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, anderenfalls kann er/sie von dem/der Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der/die Redner/in sich darüber hinweg, so kann ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden das Wort entzogen werden.</p>
<p>(6) Verstößt ein Mitglied des Verwaltungsrates gegen die Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Wird ein Mitglied durch den/die Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen, so kann der/die Betroffene und jedes andere Mitglied des Verwaltungsrates eine Behandlung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung verlangen.</p>
<p>(7) Der Verwaltungsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Dieser kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.</p>
<p>(8) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Im Fall des ausdrücklichen Widerspruchs ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.</p>
<p>(9) Über die Verhandlungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und abgestimmt. Der Verwaltungsrat kann eine abweichende Reihenfolge festlegen.</p>
<p>(10) Wünscht ein Verwaltungsratsmitglied zur Geschäftsordnung zu sprechen, so ist ihm das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin.</p>
<p>(11) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zu Beratung stehenden Angelegenheiten beziehen.</p>
<p>(12) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann insbesondere folgende Anträge stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung</li><li>b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung</li></ul>

c) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes

d) Verweis an einen Ausschuss

e) Beendigung der Aussprache

f) Schluss der Rednerliste

Wer zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.

(13) Anträge zur Geschäftsordnung sind von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann daraufhin gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Sodann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

(14) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Beschluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

## **§ 7 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.

(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der/die Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit des Verwaltungsrates nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.

(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen.

(4) Bei einer Abstimmung sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nur persönlich und im Rahmen der Vertretungsregelungen der AöR-Satzung stimmberechtigt.

(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.

(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis von dem/der Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.

## **§ 8 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Die stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.
- (3) Die ständigen Gäste gemäß § 21 Absatz 4 AöR-Satzung können – ohne Stimmrecht - am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung Fragen an den Verwaltungsrat zu richten.
- (4) Die Anwesenheit der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 21 Absatz 1 Buchst. a Nr. 2 AöR-Satzung sowie der Verbandsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind, am nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist zulässig.

## **§ 9 Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt die vom Verwaltungsrat gefassten rechts- und satzungskonform zustande gekommenen Beschlüsse durch, sofern die folgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.
- (2) Beschlüsse, die die Durchführung dieser Geschäftsordnung betreffen, führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats aus.
- (3) Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen der VRR AöR gegen den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats oder die Amtsführung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates betreffen, führt der/die erste Stellvertreter/in des/der Verwaltungsratsvorsitzenden aus.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates in Zusammenhang mit der Vorstandsbestellung liegt in der Zuständigkeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Er bedient sich dabei des Personalleiters der VRR AöR.
- (5) Die Durchführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates, die den Abschluss von

Rechtsgeschäften mit dem Vorstand (insbesondere Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vorstandsverträgen) zum Inhalt haben, obliegen

- der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der AÖR-Satzung
- gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, das zugleich Hauptverwaltungsbeamtin/er oder Beigeordnete/r eines Verbandsmitglieds ist und einer anderen politischen Gruppierung (im Sinne von § 2 Absatz 1 GeschO Verwaltungsrat) angehört.

Das Recht zur Akteneinsicht nach § 4 Absatz 4 ist für diese Fälle auf die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats beschränkt.

- (6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der AÖR-Satzung ist zuständig für die Organisation des Prozesses zur Rekrutierung geeigneten Personals für die erste Führungsebene (Vorstand), der im Ergebnis zum Abschluss des Vorstandsvertrages und der Vorstandsbestellung durch den Verwaltungsrat führt.

In diesem Zusammenhang legt er im Benehmen mit dem Präsidium (nach § 11 dieser Geschäftsordnung) dem Verwaltungsrat spätestens ein Jahr vor dem regulären Ende eines Vorstandsvertrages einen Vorschlag über das konkrete Verfahren zur Personalauswahl, insbesondere über

- den genauen Zeitplan,
- das Anforderungsprofil,
- die Bewertungskriterien (in Anlehnung an die bei der VRR AÖR für die Bestellung von Führungspersonal üblichen Kriterien),
- die Beauftragung eines Headhunters oder sonstiger Beratungsunternehmen,
- die Einberufung und Zusammensetzung einer Personalfindungskommission

zur Entscheidung vor.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich nach Maßgabe folgender Regelungen.

- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AÖR, des Zweckverbandes NVN, des Zweckverbandes VRR, eines der Zweckverbandmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

(3) Über Gegenstände, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Verwaltungsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Als Öffentlichkeit gelten nicht die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 AöR-Satzung sowie die Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter.

(6) Im Falle einer Entscheidung im Wege von § 23 Absatz 7 AöR-Satzung ist die Öffentlichkeit in entsprechender Anwendung des § 15b GkG herzustellen.

## **§ 11 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus 14 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind

a) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen

b) weitere 10 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden.

2. Beratende Mitglieder sind zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Das Präsidium tritt auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Präsidiums ist in entsprechender Anwendung von § 12 eine Niederschrift zu fertigen. Schriftführer/in ist der/die für die politischen Gremien zuständige Abteilungs- oder Stabsstellenleiter/in.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(5) Das Präsidium unterstützt und berät den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates bei der Führung der Geschäfte.

Das Präsidium gibt ausschließlich Empfehlungen zur Behandlung und weiteren Beratung bestimmter Verhandlungsgegenstände ab.

Dazu gehören insbesondere

- a) Empfehlungen bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung,
- b) Empfehlungen im Falle eines Antrags auf Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) die Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten,
- d) die Schlichtungsfunktion bei politischen Meinungsverschiedenheiten,
- e) Empfehlungen für die Rahmenbedingungen der Verträge der Vorstandsmitglieder, insbesondere in den Fällen des Abschlusses, der Änderung und der Aufhebung von Vorstandsverträgen.

(6) Das Präsidium ist ferner zuständig für die Abstimmung der Sitzungstermine der VRR-Gremien und die Koordination der Termine mit den NVN-Gremien sowie für die Festlegung des Sitzungskalenders jeweils für das Folgejahr. Der Sitzungskalender ist den Mitgliedern der Gremien spätestens zur letzten Sitzung des letzten Sitzungsblocks des jeweiligen Jahres bekannt zu geben.

(7) §§ 4, 4a und 6 gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen des Präsidiums sinngemäß, mit der Maßgabe, dass ausschließlich der jeweilige Sitzungsleiter doppeltes Sitzungsgeld erhält. Das Präsidium ist ein Gremium im Sinne des § 4a Abs. 1 Buchst. a) Ziffer 1.

## **§ 12 Niederschriften**

(1) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift mit Angabe der

Sitzungsteilnehmer, der Verhandlungsgegenstände, des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen und der Beschlüsse aufzunehmen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem/einer vom Verwaltungsrat zu bestellenden Schriftführer/in, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss, unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens bis zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Sie soll innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung angefertigt werden. Die Niederschriften sind am Sitz der VRR AöR aufzubewahren.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unter Beifügung des Berichtigungsvorschlags schriftlich Widerspruch zu Händen des Vorstands der VRR AöR erhoben wird. Über die erhobenen Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss. Findet die nächste Verwaltungsratssitzung vor Ablauf dieser Frist statt, so gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn zu dieser nächsten Sitzung kein Widerspruch vorliegt.

### **§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung den Vorschriften der KUV oder der AöR-Satzung widersprechen, so ist diese Regelung im Sinne der genannten Bestimmungen auszulegen.

(2) Diese Geschäftsordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.

(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 traten am 01.01.2010 in Kraft.

(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 traten am 01.01.2011 in Kraft.

(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011 traten am 08.07.2011 in Kraft.

(6) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.09.2013 traten am 01.10.2013 in Kraft.

(7) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2018 traten am 05.10.2018 in Kraft.

(8) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom

01.04.2020 treten am 06.04.2020 in Kraft.

(9) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.03.2021 treten am 25.03.2021 in Kraft.

(10) Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.12.2022 treten am 01. Januar 2023 in Kraft.